

Rückbau von Netzanschlüssen



Zeitlich
immer für Sie da

PLZ, Ort, Hausnummer, Flurnummer, Baunummer	Für die Sparten <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Wasser
---	--

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer):

Bevollmächtigter:

Vorname, Name	Vorname, Name, Firma
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer
Firma, Registergericht	PLZ, Ort
Registernummer	Telefon, Telefax, E-Mail
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	Gewünschter Rückbautermin (Monat, Jahr)
Telefon/ Telefax	Maßnahme: <input type="checkbox"/> Abbruch eines Gebäudes, Grundstück wird wiederbebaut <input type="checkbox"/> Endgültige Einstellung der Versorgung
E Mail	

Planungsunterlagen:

Zur Ausarbeitung benötigen die Stadtwerke Windsbach folgende Planungsunterlagen

- amtlicher Lageplan M 1:1000 mit gekennzeichneten Abbruchprojekt

Der Anschlussnehmer versichert, dass er Grundstückseigentümer ist und der Netzanschluss zum Zeitpunkt des Rückbaus von keinem Dritten (Anschlussnutzer) genutzt wird. Im Falle einer Bevollmächtigung durch den Grundstückseigentümer versichert der Unterzeichner eine Vollmacht für die Beauftragung zum Rückbau der Versorgungsleitungen vom Grundstückseigentümer zu besitzen.

Die Kosten für die Trennung der Netzanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Der Anschlussnehmer beauftragt die Stadtwerke Windsbach, alle dem Hausanschluss zugeordneten Zähler zu entfernen. Die Entfernung der Zähler ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Im privaten Grund liegende Netzanschlussleitungen (Kabel, Rohre) und Anlageteile (z. B. Schieber) werden von den Stadtwerken Windsbach nicht entfernt

*Endgültige Einstellung der Versorgung

1. Der Anschlussnehmer kündigt den Netzanschluss letztmalig dokumentiert im Anschlussvertrag gem. den derzeit geltenden Verordnungen.
2. Der Anschlussnehmer beauftragt die Stadtwerke Windsbach, den oben genannten Netzanschluss dauerhaft vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu trennen. Die Trennung ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Sofern die Netzanschlussleitung/en im Eigentum der Stadtwerke Windsbach ist erfolgt die Trennung am Netzanschlusspunkt
3. Bei einer endgültigen Einstellung der Versorgung verzichtet der Anschlussnehmer auf das Leistungsbezugsrecht auf der Entnahmenetzebene der Niederspannung. Das Grundstück, auf dem sich der Hausanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt damit als nicht erschlossen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Verkauf des Grundstückes diese Vereinbarung zum Bestandteil des Kaufvertrages zu machen und haftet für alle Schäden und Kosten, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer/ Bevollmächtigter)

Hinweis bei Abbruch von Gebäuden:

Bei Abbrucharbeiten ohne Trennung der Netzanschlüsse besteht Gefahr für Leib und Leben!

Deshalb dürfen Abbrucharbeiten erst nach Trennung der Netzanschlüsse erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird keine Haftung übernommen.

Kosten, die für die Beseitigung von hierdurch entstandenen Gefahrenstellen entstehen, trägt der Verursacher.